

.....
Name, Vorname

Punkte:

Klausur
LÖSUNG
„Grundzüge des Patent- und Urheberrechts“ Wintersemester 2017/2018 am 15.3.2018

.....
Matrikel-Nr.

Note:

.....
Studiengang / Semesterzahl

Allgemeine Hinweise:

- Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten.
- Als Hilfsmittel sind lediglich unkommentierte Gesetzestexte zugelassen.
- Die **Antworten sind jeweils zu begründen**. Soweit möglich sind **einschlägige bzw. nicht einschlägige gesetzliche Bestimmungen anzugeben**.
- Wichtig: Unleserliche Antworten können nicht bewertet werden!
- Bitte lassen Sie 5 cm Rand.
- Insgesamt können **90** Punkte erzielt werden.

Die Begründung und die Angabe von gesetzlichen Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil der Bewertung!

	Teil 1 – Multiple Choice Es ist jeweils nur eine Antwort zutreffend. Aufgaben, bei denen mehrere Antworten angekreuzt sind, werden nicht bewertet.	Punkte: 45 Ü P (je 3)
--	--	--------------------------------------

1	<p>Welche Aussage trifft zu?</p> <p><input type="checkbox"/> Das Urheberrecht wird durch Antrag begründet.</p> <p><input type="checkbox"/> Auch triviale Computerprogramme sind urheberrechtlich geschützt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Urheberrecht hat auch eine persönlichkeitsrechtliche Ausprägung.</p> <p><input type="checkbox"/> Das Urheberrecht wirkt nur gegenüber Dritten, wenn der Urheber des Werks benannt ist oder eine vertragliche Regelung besteht.</p> <p><input type="checkbox"/> Der Urheber muss wenigstens beschränkt geschäftsfähig sein.</p>	
2	<p>Patentierbar sind</p> <p><input type="checkbox"/> Entdeckungen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> die isolierte Sequenz eines Gens von Tieren oder Pflanzen.</p> <p><input type="checkbox"/> wissenschaftliche Methoden.</p> <p><input type="checkbox"/> mathematische Methoden</p> <p><input type="checkbox"/> ästhetische Formschöpfungen.</p>	
3	<p>Eine Erfindung gilt als neu</p> <p><input type="checkbox"/> wenn sie zum Stand der Technik zählt.</p> <p><input type="checkbox"/> wenn sie bislang nur in der Fachliteratur beschrieben wurde.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wenn sie noch nicht zum Stand der Technik zählt.</p> <p><input type="checkbox"/> wenn sie in Deutschland noch unbekannt ist.</p> <p><input type="checkbox"/> wenn sie in der Europäischen Union noch unbekannt ist.</p>	
4	<p>Eine gewerbliche Anwendbarkeit ist</p> <p><input type="checkbox"/> für die Patenterteilung unerheblich.</p> <p><input type="checkbox"/> nur gegeben, wenn der patentierte Gegenstand gewerblich hergestellt wird.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Voraussetzung für eine Patenterteilung.</p> <p><input type="checkbox"/> sowohl im Patent- als auch im Urheberrecht Voraussetzung für den Schutz.</p> <p><input type="checkbox"/> bei Medizintechnik nie gegeben.</p>	
5	<p>Das Patentgesetz unterscheidet zwischen</p> <p><input type="checkbox"/> Erzeugnis- und Herstellungspatent.</p> <p><input type="checkbox"/> Erzeugnis- und Ergebnispatent.</p>	

	<input type="checkbox"/> Erzeugnis- und Verfahrenspatent. <input type="checkbox"/> Verfahrens- und Verkehrspatent. <input type="checkbox"/> Verfahrens- und Herstellungspatent.	
6	Die sogenannte Lizenzanalogie <input type="checkbox"/> ist eine von insgesamt zwei Methoden zur Berechnung des Schadensersatzes bei Patentverletzungen. <input type="checkbox"/> kann bei der Berechnung des Schadensersatzes bei Urheberrecht- und Patentrechtsverletzungen angewandt werden. <input type="checkbox"/> erlaubt dem Patentinhaber durch einseitige Erklärung einen Lizenzvertrag mit einem Rechtsverletzer zu begründen. <input type="checkbox"/> erlaubt einem Gericht einen Lizenzvertrag zwischen Patentinhaber und Rechtsverletzer zu begründen. <input type="checkbox"/> findet Anwendung, wenn ein Rechtsverletzer einen Lizenzvertrag mit dem Patentinhaber verweigert.	
7	Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an Berichten über Straftaten <input type="checkbox"/> rechtfertigt sowohl die Nennung des Namens als auch die Veröffentlichung des Bildes eines Straftäters, wenn es die Persönlichkeitsrechte des Straftäters überwiegt. <input type="checkbox"/> rechtfertigt immer die Nennung des Namens des Straftäters. <input type="checkbox"/> rechtfertigt niemals die Veröffentlichung des Bildes des Straftäters. <input type="checkbox"/> rechtfertigt meist sowohl die Nennung des Namens als auch die Veröffentlichung des Bildes des Opfers. <input type="checkbox"/> Keine der Antworten trifft zu.	
8	Urheber eines Werkes ist <input type="checkbox"/> wer die Schaffung des Werkes beauftragt hat. <input type="checkbox"/> wer als Urheber vertraglich bestimmt wurde. <input type="checkbox"/> wer für die Schaffung des Werkes bezahlt hat. <input type="checkbox"/> dessen Schöpfer. <input type="checkbox"/> wer das Werk mit dem Urheberrechtshinweis „©“ versehen hat.	
9	Das KUG (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie) begründet <input type="checkbox"/> Schutzrechte des Fotografen. <input type="checkbox"/> Schutzrechte sonstiger Künstler.	

	<input checked="" type="checkbox"/> das sogenannte Recht am eigenen Bild. <input type="checkbox"/> den Schutz für Computerprogramme, soweit es sich dabei auch um künstlerische Multi-Media Werke handelt. <input type="checkbox"/> Keine der angegebenen Antworten ist richtig.	
10	Sprachwerke, die keine Computerprogramme sind, werden urheberrechtlich geschützt, wenn sie <input checked="" type="checkbox"/> sie eine persönliche geistige Schöpfung sind. <input type="checkbox"/> individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. <input type="checkbox"/> veröffentlicht werden. <input type="checkbox"/> Keine der oben angegebenen Antworten ist richtig.	
11	Der Strafrechtsschutz bei Patentrechtsverletzungen <input type="checkbox"/> besteht nur bei einem besonderen öffentlichen Interesse. <input type="checkbox"/> greift nie bei vorsätzlichem Handeln. <input checked="" type="checkbox"/> kann eine Freiheitsstrafe zur Folge haben. <input type="checkbox"/> ist abschließend im Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. <input type="checkbox"/> findet nur Anwendung, wenn die Verletzungshandlung vollendet ist. Ein bloßer Versuch ist nicht strafbar.	
12	Verweigert ein Miturheber seine Zustimmung zur Verwertung des Werkes, <input type="checkbox"/> können die anderen Miturheber das Werk ohne diesen Beteiligten verwerten, müssen ihn aber am Erlös beteiligen. <input type="checkbox"/> können die übrigen Miturheber das Werk sofort verwerten, ohne ihn zu beteiligen. <input type="checkbox"/> können die übrigen Miturheber das gesamte Verwertungsrecht vom verweigernden Urheber pfänden. <input checked="" type="checkbox"/> müssen die anderen Miturheber dies grundsätzlich hinnehmen. <input type="checkbox"/> Keine der angegebenen Antworten ist richtig.	
13	Der Erschöpfungsgrundsatz <input type="checkbox"/> bezeichnet, dass das Urheberrecht 70 Jahre nach Tod des Urhebers erlischt (§ 64 UrhG). <input type="checkbox"/> wird im Patentrecht nicht angewandt. <input checked="" type="checkbox"/> im Urheberrecht erlaubt die Weiterveräußerung von Vervielfältigungsstücken,	

	<p>die mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht wurden.</p> <p><input type="checkbox"/> gilt unstrittig auch bei heruntergeladenen Werken der Musik.</p> <p><input type="checkbox"/> Keine der Antworten ist richtig.</p>	
14	<p>Kreuzen Sie die zutreffende Antwort an.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Dem Territorialitätsprinzip zufolge bleiben nationale Immaterialgüterrechte in ihrer Geltung auf das Gebiet desjenigen Landes beschränkt, das sie bei Vorliegen der nationalen gesetzlichen Voraussetzungen anerkennt.</p> <p><input type="checkbox"/> Beim Territorialitätsprinzip werden nationale Immaterialgüterrechte in ihrer Geltung auf das Gebiet desjenigen Landes übertragen, in dem die Immaterialgüterrechte geltend gemacht werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Nach dem Schutzlandprinzip bleiben nationale Immaterialgüterrechte in ihrer Geltung auf das Gebiet desjenigen Landes beschränkt, das sie bei Vorliegen der nationalen gesetzlichen Voraussetzungen anerkennt.</p> <p><input type="checkbox"/> Das Universalitätsprinzip ist in Art. 8 der Rom II Verordnung europaweit umgesetzt.</p> <p><input type="checkbox"/> Keine der Antworten ist zutreffend.</p>	
15	<p>Eine Erfindung lässt sich umschreiben als</p> <p><input type="checkbox"/> Aufzeigen eines Problems aus dem Bereich der beherrschbaren Naturkräfte.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges.</p> <p><input type="checkbox"/> Lehre zur Darstellung neuer theoretischer Zusammenhänge.</p> <p><input type="checkbox"/> Steuerung beherrschbarer Naturkräfte durch menschliche Verstandestätigkeit.</p> <p><input type="checkbox"/> wissenschaftliche Lösung eines Problems zur Beherrschung der Natur.</p>	

	<p>Teil 2 – Fragen und Fälle</p> <p>Die Fragen sind in vollständigen Sätzen zu beantworten. Wenn möglich, belegen Sie Ihre Aussagen mit dem Gesetz.</p>	
Nr.		Punkte
1.	<p>Robert Rabauke (R) veröffentlichte über Twitter (Mikrobloggingdienst) einen von ihm verfassten Beitrag mit folgendem Inhalt: <i>„Wann genau ist aus „Sex, Drugs & Rock n Roll“ eigentlich „Laktoseintoleranz, Veganismus und & Helene Fischer“ geworden?“</i></p> <p>Tabea Tüchtig (T) kopiert diesen Text auf Postkarten und vermarktet diese im Internet.</p> <p>Als R dies bemerkt, verlangt er von T Unterlassung.</p> <p>Prüfen Sie gutachterlich, ob <u>ein Unterlassungsanspruch</u> nach dem Urheberrechtsgesetz besteht.</p>	20
	<p>Lösung</p> <p>Unterlassungsanspruch aus § 97 Abs. 1 UrhG (2P) (vgl. Landgericht Bielefeld, 4 O 144/16)</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Eingriff in Urheberrechte durch Verwenden des identischen Textes in der Stellenanzeige durch K (1 P):</i> <ul style="list-style-type: none"> - Eingriff in Verwertungsrecht (1P): in Ausschließlichkeitsrechte, §§ 15 Abs. 2, 19a UrhG (2P); Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (1 P); Eingriff in Persönlichkeitsrecht (1P): in Recht auf Anerkennung der Urheberschaft(1P), § 13 UrhG (1P) - Voraussetzung jeweils: geschütztes Werk (1 P): <ul style="list-style-type: none"> - <i>Möglicher Schutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG als Sprachwerk (1 P)</i> - <i>Persönliche geistige Schöpfung muss vorliegen (1 P) (§ 2 Abs. 2 UrhG) (1 P)</i> - <i>Gilt in Bezug auf Darstellungsform oder Inhalt aufgrund sprachlicher Gestaltung (1 P)</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>persönlich: das Werk muss von einem Menschen geschaffen worden sein – kein Schutz maschineller Erzeugnisse (2P) -> unproblematisch (1P)</i> ▪ <i>geistig: der Schöpfung muss eine geistig anregende Wirkung zukommen – rein handwerkliche Arbeiten werden nicht geschützt (P) -> Subsumption (1P)</i> ▪ <i>individuell: Persönlichkeit des Schöpfers muss im Werk zum Ausdruck kommen –</i> ▪ <i>grundsätzlich auch Schutz bei nur geringster Individualität („kleine Münze“) (2,5P)</i> 	

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ -> hier aber Vergleichbarkeit, wie bei Werbetexten, wo ein deutliches Übertagen der Durchschnittsgestaltung erforderlich ist (1 P). - etwa bei Duktus, Inhalt oder Syntax. (1P) <ul style="list-style-type: none"> ▪ ->Kurzer Text bietet wenig Gestaltungsspielraum, um die notwendige Schöpfungshöhe für den Urheberrechtsschutz zu erreichen. (1P) ▪ . Der notwendige Grad der Gestaltungshöhe wird durch die bloße Anordnung, Verknüpfung und Gegenüberstellung des allgemein bekannten und seit Jahrzehnten verwendeten Begriffs „Sex, Drugs an Rock n Roll“ mit schlagwortartigen Begriffen aus dem alltäglichen und aktuellen Sprachgebrauch nicht erreicht. (2P) ▪ ->Alltagssprache -> urheberrechtlich nicht schutzfähigen bloßen Slogan. (1P) ▪ Der damit verbundene Sprachwitz genügt nicht, um die notwendige Gestaltungshöhe und einen Urheberrechtsschutz als Sprachwerk zu begründen (1P). <p>Wenn dennoch kleine Münze angenommen wird, dann Prüfung weiter mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 7 UrhG, U ist Urheber (0, 5P) - (keine Schranke, 0, 5P) - (Widerrechtlichkeit durch Verletzungshandlung indiziert) (0, 5P) - (Haftung des Verletzers als Täter oder Störer) (0, 5P) - Wiederholungsgefahr, indiziert durch Verletzungshandlung (0, 5P) 	
2.	<p>Wie können Urheberrechte übergehen? Welche alternativen Möglichkeiten der Rechteübertragung und –einräumung gibt es?</p>	6
	<ul style="list-style-type: none"> - durch Vererbung (1P) § 28 Abs. 1 UrhG (1P) - keine rechtsgeschäftliche Übertragung zu Lebzeiten möglich (1P) § 29 Abs. 1 UrhG (1P) - zu Lebzeiten ist nur Einräumung von Nutzungsrechten zulässig + schuldrechtliche Einwilligungen 1P), §§ 29 Abs. 2, 31 UrhG (1P) 	
3.	<p>Wem steht das Patentrecht bei einer Doppelerfindung zu?</p>	4
	<ul style="list-style-type: none"> - Nach dem Erstanmelderprinzip (1P), § 6 S. 3 PatG (1,5 P) steht demjenigen das Recht zu, der die Erfindung zuerst beim Patentamt angemeldet hat (1,5 P). 	
4.	<p>Was verstehen Sie unter dem „Recht zur Privatkopie“ und wo ist dies geregelt? Nennen Sie die einzelnen Voraussetzungen.</p>	15
	<p>Vervielfältigung eines Werkes durch eine natürliche Person und Dritte (2P), § 53 Abs. 1 S. 1, 2 UrhG (1P)</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einzelne Vervielfältigung eines Werkes (2P) 	

	<ul style="list-style-type: none">- zum privaten Gebrauch (2P)- auf beliebigen Trägern (2P)- weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienend (2P)- soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte (2P) oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage (2P) verwendet wurde	
--	---	--